

571 Js 12095/12 - 51 CS 8114

Herrn
Jörg Gerhard Hensel
Bekstraße 5a
24214 Gettorf

Beruf: Sicherheitsingenieur
Geburtsdatum und -ort: 14.04.1957 in Wilhelmshaven
Staatsangehörigkeit: deutsch, Familienstand: verheiratet

Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft Kiel klagt Sie an,

in Gettorf
am 13. Februar 2012 und danach

durch zwei selbständige Handlungen

1.

einen anderen beleidigt zu haben,

2.

wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet und verbreitet zu haben, welche denselben verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist:

1. Sie schickten der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein, Birgit Willikonsky, eine Mail, in der Sie Frau Willikonsky vorwarfen, sie sei korrupt.
2. Zugleich zeigten Sie sie bei der Staatsanwaltschaft Kiel wegen eben dieses Vorwurfs an. Die Staatsanwaltschaft leitete jedoch keine Ermittlungen ein, was sie Ihnen mit Schreiben vom 22.02.2012 mitteilte. Dennoch verbreiteten Sie im Internet - und tun das bis heute - auf der Seite www.dieaktuelleantimobbinggrundschau.wordpress.com die Behauptung, die Staatsanwaltschaft habe ein Ermittlungsverfahren gegen Frau Willikonsky eingeleitet.

Angewendete Vorschriften:

§§ 185,187,194, 53 StGB

Strafantrag wurde gestellt (Bl. 2 d.A.)

Beweismittel:

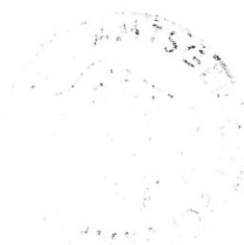
- I. Ihre Angaben, Bl. 25 ff. d. A.
- II. Zeugen:
- III. Urkunden:
 1. Kopie Ihres Schreibens vom 13.02.2012
 2. Ausdruck der Seite "die-aktuelle-Antimobbinggrundschau", Bl. 102 d. A.
- IV. Beiakten:
 1. 590 Js 9113/12
 2. 590 Js 19254/12

Sie sind des vorgenannten Vergehens schuldig und werden verurteilt (§ 59 StGB).

**Die Verurteilung zu einer Gesamtgeldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 30,00 €, zusammen 1.200,00 € - Einzelstrafen:,
für die Tat zu Ziffer 1: 20 Tagessätze,
für die Tat zu Ziffer 2: 30 Tagessätze. - bleibt für den Fall vorbehalten,
dass Sie sich nicht bewähren.**

Auf die Anlage zum Strafbefehl (Auflagenbeschluss) wird besonders hingewiesen.

Sie haben die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen (§ 465 Abs. 1 StPO).



Leinhos
Richter

5

10.02.2012

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen** nach der Zustellung bei dem oben bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Es steht Ihnen frei, den Einspruch zu begründen. Es empfiehlt sich anzugeben, ob Sie den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte, z. B. das Strafmaß, die Entziehung der Fahrerlaubnis oder die Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis, beschränken möchten. In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben. Sofern der Einspruch rechtzeitig eingegangen ist, findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht, nachdem es die Sach- und Rechtslage erneut geprüft hat. Dabei ist es an den Schuld- und Strafausspruch in dem Strafbefehl nicht gebunden. Wenn Sie den Einspruch in zulässiger Weise auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken, erstreckt sich die Hauptverhandlung in der Regel nur darauf. In den übrigen Punkten steht der Strafbefehl dann einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Gegen die Entscheidung, dass Sie die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen haben, können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt, bei dem Amtsgericht innerhalb einer Woche sofortige Beschwerde einlegen.

Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung in deutscher Sprache vor Ablauf der Frist beim Gericht eingeht. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die nachstehend berechneten Kosten, insgesamt **73.50 €**, sind über das Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein an die Staatsanwaltschaft Kiel bei dem Landgericht Kiel

unter Angabe der Rechnungsnummer 430962879491

spätestens innerhalb der vierten Woche nach Zustellung dieses Strafbefehls zu zahlen, sofern Sie nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt haben. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, ist die zwangsweise Einziehung ohne weitere Mahnung zulässig.

Der Betrag kann gezahlt werden durch Überweisung an das Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein auf das unten angegebene Kassenkonto. Dabei sind die oben angeführte Rechnungs-Nr., die oben bezeichnete Staatsanwaltschaft sowie Ihr Absender auf den/die Empfänger/in bestimmten Abschnitt des Überweisungsträgers anzugeben.

Konto: Finanzverwaltungsamt SH, Deutsche Bundesbank Kiel, Kto. 21001508, BLZ 210 000 00,
- bei Überweisungen aus dem Ausland: IBAN DE37 2100 000 000 21001508, BIC MARKDEF1210

Kostenrechnung: (weitere Kostenerhebung vorbehalten)

| | | |
|----|---|---------|
| 1. | Gesamtgeldstrafe unter Strafvorbehalt (40 Tagessätze zu je 30,00 €) | |
| 2. | Gebühr für das Strafverfahren: Gesamtgeldstrafe unter Strafvorbehalt §§ 3, 19, 34 GKG, Nrn. 3110, 3111, 3118, 3119 KV | 70,00 € |
| 3. | Pauschale für die förmliche Zustellung des Strafbefehls § 3 GKG, Nr. 9002 KV | 3,50 € |
| | insgesamt: | 73,50 € |

Kiel, 07.01.2014

Gündel, Justizangestellte

571 Js 12095/12 - SA Cs 8114

In der Strafsache

gegen Herr Jörg Gerhard Hensel,
geboren am 14.04.1957 in Wilhelmshaven,
Bekstraße 5a
24214 Gettorf
Staatsangehörigkeit: deutsch, Familienstand: verheiratet,
Beruf: Sicherheitsingenieur

Vorwurf: Verleumdung u.a.

ergeht folgender

Beschluss

- I. Die Verurteilung zu der durch Strafbefehl des Amtsgerichts Eckernförde vom ...28. JAN. 2014.. (Az.: 571 Js 12095/12 - SA Cs 8114) vorbehaltenen Geldstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.
- II. Die Bewährungszeit wird auf zwei Jahre festgesetzt.
- III. Dem Angeklagten wird auferlegt,
 - a) sich straffrei zu führen,
 - b) jede Änderung des Wohnsitzes und des tatsächlichen Aufenthaltes dem Gericht unverzüglich mitzuteilen,

Gerhard
Richter



Ausgefertigt.

J. Gerlach
J. Gerlach stellte als II. Vorsitzende
des Geschäftsstelle
des Gerichts